

Friedhofsgebührensatzung

der Ev. – luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Horst

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Horst mit Umlaufbeschluss am 27.06.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Horst und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bekannt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung und Stundung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des

abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren und Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | | |
|---------|---|------------|
| (1) | Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m Länge
für 25 Jahre – je Grabbreite | € 495,-- |
| (1.1) | Verlängerung von Nutzungsrechten
(nur möglich bei Wahlgrabstätten)
pro Jahr und Grabbreite | € 19,75 |
| (2) | Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m Länge
für 25 Jahre – je Grabbreite | € 450,-- |
| (3) a) | Baumgrabstätten für Urnen für 1 Platz | € 995,-- |
| b) | Baumgrabstätten für Urnen für 2 Plätze | € 1.410,-- |
| | a) + b) incl. Rasenschnitt + FU für 20 Jahre | |
| (3.1) | Verlängerung von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten | |
| a) | für Einzelurnengräber pro Jahr | € 49,75 |
| b) | für Doppelurnengräber pro Jahr | € 70,50 |
| (4.) a) | Wahlgrabstätte in Rasenlage für 1 Sarg über 1,20 m Länge
für 25 Jahre | € 1.750,-- |
| b) | Wahlgrabstätte in Rasenlage für 2 Särge über 1,20 m Länge
für 25 Jahre | € 3.500,-- |
| | a) + b) incl. Rasenschnitt + FU für 25 Jahre | |
| (4.1) | Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Särge
in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite | € 70,-- |

Zu Nr. (1.1) (3.1) (4.1)

Für jedes Jahr der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. (1.1), (3.1) und (4.1) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

(5) Reihengrabstätte in Rasenlage für Särge über 1,20 m Länge incl. Rasenschnitt + FU für 25 Jahre	€ 1.630,--
(6) Urnenreihengrabstätte in Rasenlage und gepflegtem Umfeld incl. Rasenschnitt + FU für 20 Jahre	€ 1.140,96
(7) Urnengemeinschaftsgrab je Platz für 20 Jahre incl. Pflege, Rasenschnitt des Feldes und FU	€ 525,--
(8) Urnen-Reihengrab mit Beet zum Bepflanzen für 20 Jahre – je Grabbreite	€ 375,--
(9) Urnen-Kleinstkinder-Reihengrab Für 20 Jahre – je Grabbreite	€ 350,--

II. Gebühren für eine Bestattung

Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, für die Eingrenzung der Grabstätte und das spätere Verfüllen eingefallener Gräber.

(1) Für eine Sargbestattung	
a) für Särge bis 1,20 m	€ 310,--
b) für Särge über 1,20 m	€ 515,--
(2) Für eine Urnenbestattung	€ 200,--

III. Gebühren für Ausgrabungen

(1) Für die Ausgrabung einer Leiche	5 – fache Bestattungsgebühr
(2) Für die Ausgrabung einer Urne / Asche	2 – fache Bestattungsgebühr

IV. Sonstige Gebühren

(1) Kühlkammerbenutzung	€ 125,--
(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle - Gebühr für alle Benutzer -	€ 350,--

(4) Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten

Liegeplatten und Kissensteine € 50,--

Grabmale incl. Fundament € 100,--

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FU)

Für ein Jahr je Grabbreite € 18,--

Für Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten wird die Gebühr nicht erhoben.
Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für die Dauer der Nutzungszeit bezahlt werden.
Für Reihengrabstätten wird die Unterhaltungsgebühr mit den Bestattungsgebühren für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben.

VI. Verwaltungsgebühren

(1) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter € 17,--

(2) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals:

a) liegendes Grabmal (Kissen) € 31,--

b) stehendes Grabmal mit jährlicher Prüfung der Standfestigkeit € 83,--

(3) Für eine Urnenbestattung – Anforderung der Urne mit Grabnachweis für das Krematorium € 17,--

(4) Für die zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges auf einer Wahl- oder Reihengrabstätte € 17,--

(5) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung € 17,--

VII. Grabpflege- und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.
(siehe Liste für Pflege- und Bepflanzungskosten)

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.4.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 21.07.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Horst, .d 27.06.2014

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Horst
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Pastor Günter Thomas

Vorsitzende / r

- Siegel -

Hermann Wilkens

Vors. d. Friedhofsausschusses

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 27.06.2014
2. vom Kirchenkreisrat Rantzau-Münsterdorf kirchenaufsichtlich genehmigt am 21.07.2014
3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse www.kk-rm.de nach vorherigem Hinweis in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten am 30.07.2014
veröffentlicht

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.09.2014** in Kraft